

# Antrag auf Befreiung von der Abwasserabgabe für Kleineinleiter 2022

Name des Antragstellers	Straße, Hausnummer
PLZ, Wohnort	Telefon (tagsüber) oder E-Mail

Für das Objekt (Anschrift/Angabe erforderlich)

Verwaltungsgemeinschaft Tännenberg  
Hauptamt  
Pfreimder Straße 1  
92723 Tännenberg

**Bitte die für das Objekt zutreffende Variante ankreuzen!**

- Variante 1:**  
**Kleinkläranlage und anschließende Einleitung des Überlaufwassers in ein Gewässer oder in das Grundwasser**  
Das Abwasser wird in einer Abwasserbehandlungsanlage (Kleinkläranlage) behandelt und in ein oberirdisches Gewässer oder das Grundwasser eingeleitet.
- Die Wartung der Kleinkläranlage wird ordnungsgemäß durchgeführt (Belege liegen bei)
- Der anfallende Fäkalschlamm wurde wie folgt entsorgt:
- Der Fäkalschlamm wird einer Abwasserbehandlungsanlage (z.B. Kläranlage) zugeführt. Er wird bedarfsgerecht nach den Vorgaben der DIN 4261-1 entnommen. Eine Bestätigung der Entsorgungsfirma bzw. der öffentlichen Kläranlage liegt bei.
- Der anfallende Fäkalschlamm wird bedarfsgerecht nach den Vorgaben der DIN 4261-1 entnommen und auf betriebseigenen Ackerflächen aufgebracht.  
Der Fäkalschlamm wurde **vor der erstmaligen Ausbringung** auf Schwermetalle, AOX-Wert, Nährstoffe, pH-Wert, Trockenrückstand, organische Substanz und die basiswirksamen Stoffe untersucht.
- Der Untersuchungsbericht liegt bei.
- Der Untersuchungsbericht befindet sich bereits bei der Gemeinde.
- Der Fäkalschlamm wurde nicht entsorgt, da der zulässige Füllstand (50 % Füllung des gesamten Nutzvolumens) noch nicht erreicht ist.  
Der Schlammstand wurde am \_\_\_\_\_ gemessen. Er beträgt \_\_\_\_\_ %.  
Eine Prüfbescheinigung eines Privaten Sachverständigen (Funktionstüchtigkeit der Kleinkläranlage gemäß Art. 60 BayWG) und mindestens ein Wartungsbericht der Kleinkläranlage des Abgabjahres liegen bei. Aus ihnen kann der Füllstand der Schlammspeicher ersehen werden.

**Variante 2:**  
**Landwirtschaftlicher Betrieb oder ehemaliger landwirtschaftlicher Betrieb mit Verwertung des eigenen Abwassers im Rahmen ordnungsgemäßer landbaulicher Bodenbehandlung**  
(kein Überlauf in ein Gewässer oder das Grundwasser)

- Das Abwasser wird nach der Behandlung in einer Dreikammergrube im Rahmen ordnungsgemäßer landbaulicher Bodenbehandlung entsorgt (= Dreikammergrube nach DIN 4261-1 – Einleitung des Überwassers in eine Gülle- oder Jauchegrube – landwirtschaftliche Verwertung). Es besteht kein Überlauf zu einem oberirdischen Gewässer oder dem Grundwasser. Der anfallende Fäkalschlamm wird bedarfsgerecht nach den Vorgaben der DIN 4261-1 entnommen und auf betriebseigenen Ackerflächen aufgebracht.

Der Fäkalschlamm wurde **vor der erstmaligen Ausbringung** auf Schwermetalle, AOX-Wert, Nährstoffe, pH-Wert, Trockenrückstand, organische Substanz und die basiswirksamen Stoffe untersucht.

- Der Untersuchungsbericht liegt bei.
- Der Untersuchungsbericht befindet sich bereits bei der Gemeinde.
- Der Fäkalschlamm wurde bisher noch nicht aufgebracht. Vor der ersten Aufbringung wird eine Untersuchung beauftragt; der Bericht wird der Gemeinde unaufgefordert vorgelegt.
- Das gesamte Abwasser wird anderweitig rechtmäßig einer öffentlichen Abwasseranlage zugeführt (abflusslose Grube).
- Ein Entsorgungsnachweis liegt bei.

Ich versichere die Richtigkeit der Angaben.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift des Antragstellers